



CH-3003 Bern, BVET / MMO

An die Adressaten gemäss separater Liste

Referenz: 2012-04-04/57

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MMO

Bern, 25. April 2012

Änderungen der Tierseuchenverordnung (TSV), der Milchprüfungsverordnung (MiPV) und der Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen einer Anhörung unterbreiten wir Ihnen die Entwürfe für die Änderungen der

- Tierseuchenverordnung (TSV)
- Milchprüfungsverordnung (MiPV)
- Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)

Die wichtigsten Änderungen der TSV:

- **Seuchen der Wassertiere:** Auf den 1. August 2008 ist in der EU eine neue Richtlinie für Tiere in Aquakulturen und Aquakulturerzeugnisse in Kraft getreten. Zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz muss die TSV deshalb in verschiedenen Bereichen angepasst werden (Definition, Registrierung und Bewilligung der Betriebe, Bekämpfung der Infektiösen Lachsanämie).
- **Equidenpass:** Anerkannte ausländische Organisationen und Vereinigungen, die ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse führen, sollen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft eine Vereinbarung abschliessen können. Die Vereinbarung regelt, welche Rechte und Pflichten den ausländischen Organisationen im Zusammenhang mit der Passausstellung zustehen. Im weiteren soll auf die Verpflichtung, dass der Pass beim Tier aufbewahrt werden muss, verzichtet werden. Der Eigentümer hat aber dafür zu sorgen, dass der Pass im Bedarfsfall vorgewiesen werden kann.

Bundesamt für Veterinärwesen BVET
Martin Moser
Schwarzenburgstrasse 155
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 86 42, Fax
martin.moser@bvet.admin.ch
www.bvet.admin.ch

- **Bei verschiedenen Tierseuchen** sollen die Bekämpfungsmassnahmen der aktuellen Situation und der veränderten Seuchenlage angepasst werden. Betroffen sind insbesondere die Maul- und Klauenseuche, die Newcastle-Krankheit, die Bovine Virus-Diarrhoe, die Actinobacillose und die Equine Infektiöse Anämie.

In der MiPV wird festgehalten, dass die Prüflaboratorien die Ergebnisse der Milchprüfung auch der Labordatenbank des BVET melden müssen.

In der VHyS wird die Liste mit den Beanstandungsgründen und Massnahmen bei der Fleischuntersuchung neu mit dem „Mikrochip“ ergänzt. Seit 1.1.2011 müssen alle Equiden mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Wenn dieser bei der Schlachtung nicht entfernt werden kann, muss das Fleischstück, das den Fremdkörper enthält, als ungeniessbar gekennzeichnet und entsorgt werden.

Sämtliche Anhörungsunterlagen finden Sie auch unter folgender Internetadresse:

<http://www.bvet.admin.ch/aktuell/01012/index.html?lang=de>

Wir laden Sie ein, uns Ihre allfälligen Bemerkungen bis spätestens am

18. Juli 2012

zukommen zu lassen. Wir bitten Sie, für Ihre Stellungnahme das unter der oben erwähnten Internetadresse eingebundene, elektronisch bearbeitbare Word-Formular zu verwenden und dieses an

margot.berchtold@bvet.admin.ch

zu senden. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie Ihre Stellungnahme schriftlich an folgende Adresse senden: Bundesamt für Veterinärwesen, Frau Margot Berchtold, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Hans Wyss
Direktor

Beilagen:

- Verordnungsentwürfe mit Erläuterungen
- Verzeichnis der Adressaten